

**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg;  
Dritte Änderung der Promotionsordnung  
des Fachbereichs 1 (Pädagogik)**

Bek. d. MWK v. 12. 9. 1994 — 1023-74392-9/2 —

Bezug: Bek. v. 2. 12. 1985 (Nds. MBl. 1986 S. 196), zuletzt geändert durch Bek. v. 7. 6. 1990 (Nds. MBl. S. 699)

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 1 (Pädagogik) beschlossen. Mit Erlaß vom 12. 9. 1994 habe ich diese Änderung gemäß § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 12. 7. 1994 (Nds. GVBl. S. 304), genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 36/1994 S. 1346

**Anlage**

**Dritte Änderung der Promotionsordnung  
des Fachbereichs 1 (Pädagogik)  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**Abschnitt I**

Die Promotionsordnung des Fachbereichs 1 (Pädagogik) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Bek. vom 2. 12. 1985 (Nds. MBl. 1986 S. 196), zuletzt geändert durch Bek. vom 7. 6. 1990 (Nds. MBl. S. 699), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Promotionsausschuß kann andere Bewerberinnen oder Bewerber zulassen, die keinen Abschluß gemäß Absatz 1 vorweisen, wenn sie das erste Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit gehobenem Prädikat abgelegt haben, zusätzlich zwei Semester Erziehungswissenschaft an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg studiert haben und dies durch mindestens zwei qualifizierte Seminarscheine nachweisen, oder wenn ihr Studienabschluß einem abgeschlossenen Studium in einem universitären Studiengang gleichwertig ist. Zur Erfüllung dieser Bedingung kann der Promotionsausschuß zusätzliche Studienleistungen auferlegen.“

**Abschnitt II**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

**Ausübung dienstrechtlicher Befugnisse;  
Sonderregelung für die Hochschulen**

RdErl. d. MWK v. 17. 8. 1994 — 402.1-03 000(11) —

— VORIS 22210 02 00 00 042 —

Bezug: a) Beschl. d. LReg v. 7. 6. 1994 (Nds. MBl. S. 995)  
b) Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 18. 10. 1978 (Nds. MBl. S. 1968), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 18. 5. 1993 (Nds. MBl. S. 536)

**I.**

Die LReg hat mit dem Bezugsbeschluß die Ausübung dienstrechtlicher Befugnisse neu geregelt. Durch Nr. 1.4.6

i. V. m. Nr. 2.2 dieses Beschlusses hat mich die LReg ermächtigt, für das wissenschaftliche und künstlerische Personal sowie für Bedienstete im technischen und Verwaltungsdienst der BesGr. A 16 und der VergGr. I BAT an den Hochschulen eine von Nr. 1.3.1 abweichende Regelung zu treffen. Wissenschaftliches und künstlerisches Personal i. S. der Nr. 1.4.6 des Beschlusses ist das Personal i. S. des § 47 Abs. 2 NHG; Bedienstete im technischen und Verwaltungsdienst sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter i. S. des § 69 Abs. 1 NHG.

Auf Grund der Nrn. 1.3.1 und 1.4.6 des Beschlusses treffe ich folgende Regelungen:

1. Auf die Hochschulen i. S. des § 1 Abs. 1 NHG — mit Ausnahme der Nr. 14 — wird die Ausübung der dienstrechtlichen Befugnisse, soweit dem nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen, für das wissenschaftliche und künstlerische Personal, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst der BesGr. A 16 und abwärts, der VergGr. I BAT und abwärts sowie für Arbeiterinnen und Arbeiter übertragen.
2. Die Entscheidungen über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst der BesGr. A 15 und A 16 sowie vergleichbare Angestellte sind von meiner Zustimmung abhängig. Dies gilt auch für die unterwertige Besetzung entsprechender Stellen.
3. Für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst verbleibt es bei den Zustimmungsvorbehalten nach Anlage 1 des Bezugsbeschlusses zu b. Unberührt bleiben Zustimmungsvorbehalte nach dem Laufbahnrecht (z. B. § 15 Abs. 4 Bes. NLVO).

**II.**

Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 1994 für alle Maßnahmen, deren Wirksamkeit nach dem 30. 9. 1994 liegt, in Kraft.

An die  
Hochschulen des Landes.

— Nds. MBl. Nr. 31/1994 S. 1238

Frühere Regelungen können bei begründetem Bedarf im Personaldezernat nachgefragt werden.

**CARL VON OSSIETZKY UNIVERSITÄT OLDENBURG**

**Dienstvereinbarung SAP R/3**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Dienstvereinbarung regelt die Einführung des Software-Systems SAP R/3 in der Universität einschließlich der dafür eingesetzten Hardware und Orgware sowie die damit in Zusammenhang stehenden und daraus folgenden Maßnahmen und Regelungen.

(2) Mit dem Abschluß der Dienstvereinbarung stimmt der Personalrat dem Einsatz des Software-Systems SAP R/3 in der Universitätsverwaltung grundsätzlich zu. Für die tatsächliche Einführung jedes Moduls, die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten, die Regelungen für den Datenzugriff, die Überwachung der Nutzer des Systems, die daraus folgenden organisatorischen Änderungen gelten die folgenden Bestimmungen.

(3) Soweit personelle oder andere Maßnahmen mit der Einführung in Zusammenhang stehen oder aus ihr folgen, finden die allgemeinen personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

**§ 2 Einführung von Modulen**

(1) Für die Einführung jedes Moduls wird von der Dienststelle eine Projektgruppe gebildet, in der auch Vertreter der Mitarbeiter und ein Mitglied des Personalrates vertreten sind.

(2) Die Einführung jedes Moduls bedarf der Zustimmung des Personalrates. Die Dienststelle legt dem Personalrat jeweils einen Antrag vor, der mindestens folgende Angaben enthält:

- Aufgabenstellung des Moduls
- Änderung der Arbeitsaufgaben und -vollzüge
- Technische Ausstattung der Arbeitsplätze
- Schulung für die neuen Aufgaben
- Organisatorische Folgen für die Beschäftigten am Arbeitsplatz, im Organisations- und Geschäftsverteilungsplan
- Folgen für die Bewertung der Arbeitsplätze
- Folgen für den Personalbedarf
- Maßnahmen zum Datenschutz
- Berechtigungen für den Datenzugriff.

Dem Antrag ist der Bericht der Projektgruppe und die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten beizufügen. Der Personalrat kann weitere Angaben oder Unterlagen verlangen.

(3) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Personalrat nicht innerhalb von zwei Wochen unter Angabe von Gründen schriftlich Einwendungen erhebt. Die Frist verlängert sich um weitere zwei Wochen, wenn der Personalrat einen Gutachter heranzieht und dies der Dienststelle innerhalb der Frist nach Satz 1 mitteilt.